

STELLUNGNAHME

Zum Steuerreformgesetz I 2019/20

GZ.: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Wien, am 28.05.2019

Als Interessenvertretung für 1,4 Millionen Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen setzt sich der Österreichische Behindertenrat national und international für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Der Österreichische Behindertenrat vertritt als Dachorganisation über 80 Mitgliedsorganisationen in Österreich. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt er über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat und seine Mitgliedsorganisationen haben die vollständige Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ziel, die somit die oberste Maxime bei allen Überlegungen und Forderungen darstellt.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Finanzen für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Der Österreichische Behindertenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bereiche, die insbesondere für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind.

Einkommenssteuergesetz

Ad §§ 34 und 35 EStG

Der Österreichische Behindertenrat weist wie bei jeder Novelle zum EStG darauf hin, dass die steuerlichen Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. der Freibetrag nach § 35 EStG) seit mehr als 30 Jahren nicht mehr valorisiert worden sind.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, eine jährliche Valorisierung dieser Beträge zumindest in der Höhe der Inflationsrate festzuschreiben. Ebenso sind die Pauschalsätze in der VO über außergewöhnliche Belastungen anzuheben.

Die Anrechnung des Pflegegeldes - welches einen Zuschuss zu behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Pflege- und Betreuungsbereich darstellt - auf bestimmte Freibeträge, ist wieder zu beseitigen, da die Freibeträge gem. § 35 EStG behinderungsbedingte Mehraufwendungen (die keinesfalls mit pflegebedingten Mehraufwendungen gleichzusetzen sind) pauschal abdecken sollen und somit einem anderen Zweck gewidmet sind.

Personen mit Behinderungen, deren Einkommen so gering ist, dass sie keiner Steuerpflicht unterliegen, haben nicht die Möglichkeit, behinderungsbedingte Mehraufwendungen geltend zu machen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für diesen einkommensschwachen Personenkreis, durch die Zuerkennung einer „Negativsteuer“, entsprechende Erleichterungen in ihrer Lebensführung geschaffen werden.

Normverbrauchsabgabe

Der Österreichische Behindertenrat weist noch einmal auf die Problematik des Wegfalls der Rückerstattung der NOVA im Jahr 2011 hin.

Die NOVA wurde jenen Menschen mit Behinderungen rückerstattet, die, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, unbedingt auf die Benützung eines Autos angewiesen waren.

Das österreichische Einkommensteuerrecht bevorzugt bei den Freibeträgen hauptsächlich jene Steuerpflichtigen, die hohe Einkommen erzielen. Personen, die über ein geringes Einkommen verfügen, beziehungsweise auch jene mit einem mittleren Einkommen, die aber sehr hohe behinderungs- oder gesundheitsbedingte Kosten zu tragen haben, profitieren von Freibeträgen wenig bzw. gar nicht.

Daher ist die Rückerstattung der NOVA jedenfalls für jene Menschen mit Behinderungen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, wieder einzuführen.

Tabakmonopolgesetz

Ad § 31 TabMG

Die in § 31 geregelten Nachfolgebestimmungen für eine Tabaktrafik widersprechen der Zielsetzung Menschen mit Behinderungen eine Existenzgrundlage zu verschaffen. Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat festzuschreiben, dass zukünftig alle freiwerdenden Tabakfachgeschäfte nur mehr an Menschen mit Behinderungen vergeben werden können.

Der Österreichische Behindertenrat steht für Rückfragen und weitere Expertise jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz